

15.08.2019

**Vorlage Nr. 243/19 für den
Gemeinderat**

Ansprechpartner/in:
Michaela Könner
07851 88 2203
m.koenner@stadt-kehl.de
Susanne Camara
07851 88 2202
s.camara@stadt-kehl.de

**Änderung der Kindertagensatzung und
Einführung eines
Essensabrechnungssystems für
städtische Kindertageseinrichtungen**

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeinderat	02.10.2019	öffentlich Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Einführung eines internetbasierten Abrechnungssystems für die städtischen Kindertageseinrichtungen zur Erhebung und Abrechnung der Gebühren für Frühstück und Mittagessen.
2. Der Gemeinderat überträgt den Einzug der Essensgebühren an die Fa. MensaMax gem. § 94 GemO, § 24 GemKVO, das ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.
3. Der Gemeinderat beschließt die folgende Satzung:
 4. Satzung zur Änderung der Kindertagensatzung der Stadt Kehl vom 26.03.2014

Artikel 1

In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „des Kindergartens“ durch die Wörter „der Kindertageseinrichtung“ ersetzt.

In § 1 Abs. 2 wird der erste Satz wie folgt verändert: In den Kindertageseinrichtungen werden nach näherer Maßgabe dieser Satzung Kinder aufgenommen, die mit ihren Sorgberechtigten ihren ständigen Aufenthalt im Gemeindegebiet der Stadt Kehl haben.

Artikel 2

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Es endet außerdem zum 31.08, wenn im laufenden Kindergartenjahr der Wegzug aus dem Gemeindegebiet erfolgt.

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

Der Punkt wird gestrichen, danach wird ergänzt: „oder wenn das Kind zum fünften Mal ohne zureichende Entschuldigung verspätet abgeholt wurde.“

Artikel 3

Der bisherige Absatz 3 von § 9 wird zu Absatz 2 Satz 2. In Satz 2 wird die Zahl „5“ in die Zahl „1“ geändert.

§ 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung: „Zusätzlich werden besondere Benutzungsgebühren erhoben. Dies sind Gebühren für Frühstück, Mittagessen und verspätete Abholungen von mehr als fünf Minuten.“

Artikel 4

In der Anlage wird folgender Titel angefügt:

„Besondere Benutzungsgebühren gem. § 9 Abs. 3

1. Gebühren für Frühstück und Mittagessen

Beim Besuch der Ganztagsgruppe und der verlängerten Öffnungszeit ist die Inanspruchnahme des Mittagessens in städt. Kindertageseinrichtungen verpflichtend. Es werden monatlich im Voraus 54,- € erhoben. Für Schließtage gemäß jährlicher Übersicht, gesetzliche Feiertage und entschuldigte Fehltage reduziert sich der Monatsbeitrag um 2,70 € pro Tag.

Für alle Kinder in allen Betreuungsformen in städt. Kindertageseinrichtungen ist die Teilnahme am Frühstück verpflichtend. Es werden monatlich im Voraus 12,- € erhoben. Eine Rückzahlung bei Krankheit oder sonstigen Fehltagen ist nicht möglich. Im Ferienmonat August werden keine Gebühren für das Frühstück erhoben.

In der deutsch-französischen Kinderkrippe in Strasbourg wird keine Gebühr für das Frühstück erhoben.

Die/der Sorgeberechtigte/n gemäß § 9 Abs. 5 sind/ist verantwortlich für die monatliche Einzahlung der Gebühren für Frühstück und Mittagessen über ein vertraglich gebundenes Internetportal bis zum 25. des Vormonats per Bankeinzug oder per Überweisung. Er/sie sind/ist außerdem verantwortlich für die Abmeldung vom Mittagessen. Die Abrechnung der Gebühren erfolgt über das Internetportal. Gutschriften für Schließtage und Abmeldungen erfolgen über ein Benutzerkonto der/des Sorgeberechtigten. Das Mittagessen kann über das Portal für mehrere Tage bis spätestens am Vortag abgemeldet werden. Bei Krankheit ist die Abmeldung bis 8.30 Uhr noch für den laufenden Tag möglich.

2. Gebühren für verspätete Abholungen

Ab der dritten verspäteten Abholung werden Gebühren in Höhe von 10,- € je angefangener Viertelstunde erhoben.“

Artikel 5

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Zusammenfassung:

1.) Einführung eines internetbasierten Abrechnungssystems

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass die Sorgeberechtigten eine Einzelabrechnung für das Mittagessen wünschen. Bisher erhebt die Stadt Kehl eine Pauschale pro Monat und der Monat August ist kostenfrei. Dieses System soll jetzt auf ein Einzelabrechnungssystem umgestellt werden, welches durch den/die Sorgeberechtigten, die ihre Kinder in den städtischen Kindertageseinrichtungen betreuen lassen, bedient wird.

Das System MensaMax ist eine Software zur Verwaltung von Gebühren. Die Firma stellt das Programm und die Daten auf einem Webserver zur Verfügung. Das Vertragsverhältnis wird zwischen der Stadt Kehl und der Firma MensaMax geschlossen. Dies schließt einen Nutzungsvertrag und einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung gem. Abs. 3 DS-GVO ein. Das öffentlich-rechtliche Nutzungsverhältnis zwischen den/der/die Sorgeberechtigte/n und der Stadt Kehl bleibt hiervon unberührt.

Die Sorgeberechtigten führen ein Benutzerkonto. Dieses wird durch MensaMax angelegt. Die Familien erhalten einen persönlichen Brief über die Kita-Leitungen mit ausführlichen Informationen. Das Benutzerkonto ist monatlich im Voraus zum 25. mit einem Betrag von mindestens 54,- € aufzuladen. Die Sorgeberechtigten wählen aus, ob sie dies über den Bankeinzug oder eine Überweisung vornehmen wollen. Die Gebühr für das Mittagessen von 2,70 € wird für jeden geöffneten Kita-Tag fällig für Kinder in den Betreuungsformen Ganztage und verlängerte Öffnungszeiten. Das bedeutet, dass für geplante Schließtage und gesetzliche Feiertage automatisch keine Essensgebühren anfallen. Die Schließtage werden im System eingepflegt. Der gebührenfreie Monat August für das Mittagessen entfällt auf Grund der Einzelabrechnung. Neu für die Sorgeberechtigten ist, dass sie für Abwesenheiten des Kindes (z.B. bei Urlaub), das Mittagessen zwei Wochen im Voraus abbestellen können. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, am Tag selbst bis 8.30 Uhr das Mittagessen abzubestellen, wenn ein Kind z .B. erkrankt.

Die Gebühr für das Frühstück wird für alle Betreuungsformen in gleicher Weise über das neue System abgerechnet. Die Gebühr ist ab dem ersten Tag des Nutzungsverhältnisses zu zahlen. Im Ferienmonat August wird keine Gebühr für das Frühstück erhoben. Eine Einzelabrechnung für das Frühstücksgeld ist nicht möglich.

Erfahrungen der Stadt Baden-Baden zeigen, dass Sorgeberechtigte, dieses System gut annehmen. Ein Ausschluss von Familien erfolgt nicht. Der Verwaltungsaufwand ist bei Einführung und zu Beginn des Kindergartenjahres höher als im laufenden Jahr. Für die Stadt Kehl wird jährlich der Verwaltungsaufwand geprüft.

Das System wird über ein Sonderkonto bei einer Bank geführt, welches über einen gesonderten Vertrag zwischen MensaMax und der Stadt Kehl geregelt ist. Die Verwaltung erhält Zugang zu diesem Konto. Die Kindertageseinrichtungen werden als Mandanten geführt, welche den Kostenstellen entsprechen. Monatlich werden die Einzahlungen der Eltern den Kostenstellen der Kindertageseinrichtungen gutgeschrieben. Die Caterer und die Firma MensaMax werden monatlich per Rechnung über die Verwaltung bezahlt.

Die Caterer erhalten ebenfalls einen Benutzerzugang im System MensaMax, um die Speisepläne einzustellen. Sie werden wahlweise per E-Mail oder durch Datenabruf über die Anzahl der Mittagsessenskinder informiert. Sie erhalten keinen Zugang auf die persönlichen Daten der Kinder.

Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket sind ebenfalls über das System MensaMax abrechenbar. Nach Vorlage des Bewilligungsbescheids in der Verwaltung wird ein Kind von der Gebühr für das Mittagessen befreit. Ein Aufladen der Gebühr für das Mittagessen durch die Sorgeberechtigte/n ist für den Bewilligungszeitraum nicht erforderlich. Eine rückwirkende Gutschrift ist ebenfalls möglich. Solange kein Bewilligungsbescheid vorliegt, wird automatisch die Gebühr für das Mittagessen fällig. Die Abrechnung seitens der Stadt Kehl mit der zuständigen Behörde erfolgt über eine Liste, die aus dem System MensaMax nach Bedarf erstellt werden kann. Die Zahlungen seitens der Behörde werden ebenfalls den Kostenstellen der betroffenen Einrichtungen gut geschrieben.

Die Stadt Kehl entscheidet über die Vergabe der Rechte jedes Nutzers (in der Verwaltung und in den Einrichtungen). Durch die Vergabe entsprechender Nutzerrechte wird ein Nutzer befugt, Daten zu lesen, zu schreiben oder zu löschen. Die Rechte können sowohl sachlich (was darf jemand tun) also auch räumlich (also mandantenübergreifend) eingeschränkt bzw. erweitert werden. Außerdem ist nur ein eingeschränkter und durch die Stadt Kehl definierter Personenkreis berechtigt, Auskünfte bei MensaMax einzuholen bzw. Einstellungen zu ändern. Genauerer regeln der Vertrag zur Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 Abs 3 DS-GVO zwischen MensaMax und der Stadt Kehl und eine zu erlassene Dienstanweisung.

2.) Besondere Gebühren für Verspätungen

In der geltenden Satzung ist folgendes geregelt: "Die Kinder sind pünktlich zu den Schlusszeiten der gebuchten Betreuungsform wieder abzuholen. Die Kinder sind von geeigneten Personen, welche insbesondere die notwendige Reife besitzen und der Kindergartenleitung von den/der/dem Sorgeberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben wurden, abzuholen."

Ausnahmslos beklagen sich die Leiterinnen seit vielen Jahren darüber, keine effektiven Maßnahmen zur Durchsetzung der Pflicht zur pünktlichen Abholung zu haben. Bitten, Erklärungen und Ermahnungen bringen nicht den gewünschten Erfolg. Eine Verspätungsgebühr wurde auf Grundlage der Kosten für die erforderliche längere Anwesenheit des Personals kalkuliert.

Ein Informationsbrief wird an die Sorgeberechtigten verschickt, der um pünktliche Abholung der Kinder bittet und über die Vorgehensweise bei wiederholter, verspäteter Abholung informiert.

Die Vorgehensweise bei verspäteter Abholung von fünf Minuten:

- Verspätete Abholungen ohne zureichende Entschuldigung werden dokumentiert.
- Bei der ersten verspäteten Abholung werden die Sorgeberechtigten darüber informiert, dass sie ihr Kind bzw. ihre Kinder pünktlich abholen müssen.
- Bei der zweiten verspäteten Abholung werden die Sorgeberechtigten erneut darüber informiert, dass sie ihr Kind bzw. ihre Kinder pünktlich abholen müssen. Weiter werden diese darauf hingewiesen, dass bei der nächsten verspäteten Abholung eine Gebühr erhoben wird.
- Bei der dritten verspäteten Abholung (ab fünf Minuten) erfolgt eine Meldung an die zuständigen Stellen bei der Stadt- bzw. den Ortsverwaltungen. Von dort wird ein Gebührenbescheid in Höhe von 10,- € je angefangener Viertelstunde verschickt.
- Bei der vierten verspäteten Abholung erfolgt erneut eine Meldung an die zuständigen Stellen bei der Stadt- bzw. den Ortsverwaltungen. Von dort wird dann ein weiterer Gebührenbescheid in Höhe von 10,- € je angefangener Viertelstunde versendet und der Ausschluss von der Benutzung angekündigt.
- Bei der fünften verspäteten Abholung ohne zureichende Entschuldigung ergeht ein weiterer Gebührenbescheid in Höhe von 10,- € je angefangene Viertelstunde und es erfolgt der Ausschluss von der Benutzung.

Der Bescheid wird über das Kita-Verwaltungsprogramm NH-Kita erstellt. Begünstigter ist der Träger, wobei die Gebühren auf der Kostenstelle der jeweiligen Kita verbucht werden.

3.) Einführung einer einheitlichen Gebühr für das Frühstück

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass zu viele Kinder ohne, mit unzureichendem oder ungesundem Frühstück in die Kita kommen. Auch kommt es häufig vor, dass Sorgeberechtigte das „Frühstücksgeld“ zu zahlen vergessen. Aufklärende Gespräche mit den Sorgeberechtigten bringen nicht den gewünschten Erfolg. Ferner ist das „Frühstücksgeld“ rechtlich als Gebühr festzusetzen.

Ernährungserziehung wird in den städtischen Einrichtungen als wesentlicher Bestandteil einer umfassenden Gesundheitserziehung begriffen. Auch im Kontext der Chancengleichheit (Hunger behindert Bildungsprozesse) bedeutet dies, dass mit einem gemeinsam zubereiteten Frühstück jedes Kind in den Genuss eines ausgewogenen und gesunden Frühstücks kommt. Das Frühstück bietet den Kindern außerdem die Möglichkeit, neue, ihnen unbekannte Speisen auszuprobieren. Die gemeinsame Vorbereitung eines Frühstücksbuffets regen außerdem täglich, im Kontext des Bildungsgedankens, eine große Palette von Bildungsprozessen an: Spracherwerb, soziales Lernen, Selbsttätigkeit und Selbstwirksamkeit, Feinmotorik.

Mit einer einheitlichen Gebühr für das Frühstück von monatlich 12,- € könnten die städtischen Tageseinrichtungen den wissenschaftlich begründeten Qualitätsstandard der deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) für ein ausgewogenes, kindgerechtes Frühstücksangebot erfüllen.

Eine Gebühr für das Frühstück wird ab Beginn des Monats, in dem das Kind die Kita besucht, erhoben. Eine Rückzahlung bei Krankheit oder Urlaub ist nicht möglich. Es wird keine Ermäßigung gewährt. Im Ferienmonat August werden keine Gebühren erhoben. In der deutsch-französischen Kinderkrippe wird keine Gebühr für das Frühstück erhoben, da die Einrichtung in freier Trägerschaft betrieben wird.

4.) Zusätzlich erforderlich

Dem Gemeinderat wird zeitnah eine weitere Satzungsänderung vorgelegt, die die Ermäßigungsstufen in der Anlage der Kindertagensatzung betrifft. Die Klärung der aktuellen rechtlichen Lage konnte bis zum Redaktionsschluss nicht erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Firma MensaMax werden ein jährlicher Basispreis, Transaktionskosten und Gebühren für Zusatzfunktionen abgerechnet.

Der Basispreis ist gestaffelt. Derzeit sollen neun Kindertageseinrichtungen und sechs Schulen über das System abgerechnet werden. Gemäß des Angebots vom 26.06.2019 werden damit 15 Mandanten mit einem jährlichen Basispreis von 1.508,58 € mit der Stadt Kehl abgerechnet. Ein Mandant ist eine Gruppe, die datenschutzrechtlich abgegrenzt wird.

Eine Transaktion ist der tatsächlich Kauf/Buchung einer Ware/eines Essens durch eine Person. Wenn jemand ein Essen bestellt und am Ende rechtzeitig abbestellt, ist das keine Transaktion. Wir rechnen mit 200.000 Transaktionen/Essen im Jahr. Dafür betragen die Kosten pro Jahr 2.471,00 €.

Gebühren für Zusatzfunktionen sind derzeit keine geplant, können aber nach Bedarf hinzugekauft werden.

Die jährlichen Kosten für Kita und Schule betragen 3.979,58 €. Die Kosten steigen jährlich um 2%, also um 79,59 € ab dem zweiten Jahr.

Die Stadt trägt diese Kosten. Im ersten Jahr betragen die Kosten pro Essen 0,02 €. Die Eltern tragen die vereinbarten Kosten für ein Mittagessen.

Die Verspätungsgebühr wurde auf Grundlage der Kosten für die erforderliche längere Anwesenheit des Personals kalkuliert. Diese kalkulieren sich aus dem durchschnittlichen Arbeitgeberaufwand von 40,40 € je Stunden je Erzieher/in. Umgerechnet auf eine Viertelstunden ergeben sich Kosten in Höhe von 10,10 €.

Nach den Erfahrungen in den Kindertageseinrichtungen wird ein Betrag von mindestens 12,- € für das Frühstücksangebot benötigt.

Anlage 1: Synopse Kindertagensatzung

OB

<p style="text-align: center;">Satzung der Stadt Kehl</p> <p>Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. §§ 1,2,13,14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Kehl am 26.03.2014 folgende</p> <p style="text-align: center;">Kindergartensatzung</p> <p style="text-align: center;">in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.12.2018</p> <p>beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">Satzung der Stadt Kehl</p> <p>Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. §§ 1,2,13,14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Kehl am 26.03.2014 folgende</p> <p style="text-align: center;">Kindergartensatzung</p> <p style="text-align: center;">in der Fassung der Änderungssatzung vom xx.xx.xxxx</p> <p>beschlossen:</p>
<p>§ 1 Öffentliche Einrichtungen, Benutzerkreis</p> <p>(1) Die Stadt Kehl führt ihre städtischen Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Die für die Stadt Kehl reservierten Plätze in der deutsch-französischen Kinderkrippe in Strasbourg werden als Außenstelle des Kindergartens Vogesenallee behandelt. Diese Satzung gilt, insbesondere hinsichtlich des Anstaltsverhältnisses, auch für diese Plätze, soweit sich nicht aus dem Umstand, dass die Einrichtung auf französischem Staatsgebiet liegt, zwingend die Anwendung französischen Rechts oder die Zuständigkeit französischer Behörden ergibt.</p> <p>(2) In den Kindertageseinrichtungen werden nach näherer Maßgabe dieser Satzung Kinder aufgenommen, die ihren ständigen Aufenthalt im Gemeindegebiet der Stadt Kehl haben. Kinder, die ihren ständigen Aufenthalt nicht im Gemeindegebiet der Stadt Kehl haben, können ausnahmsweise aufgenommen werden.</p>	<p>§ 1 Öffentliche Einrichtungen, Benutzerkreis</p> <p>(1) Die Stadt Kehl führt ihre städtischen Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Die für die Stadt Kehl reservierten Plätze in der deutsch-französischen Kinderkrippe in Strasbourg werden als Außenstelle der Kindertageseinrichtung Vogesenallee behandelt. Diese Satzung gilt, insbesondere hinsichtlich des Anstaltsverhältnisses, auch für diese Plätze, soweit sich nicht aus dem Umstand, dass die Einrichtung auf französischem Staatsgebiet liegt, zwingend die Anwendung französischen Rechts oder die Zuständigkeit französischer Behörden ergibt.</p> <p>(2) In den Kindertageseinrichtungen werden nach näherer Maßgabe dieser Satzung Kinder aufgenommen, die mit ihren Sorgeberechtigten ihren ständigen Aufenthalt im Gemeindegebiet der Stadt Kehl haben. Kinder, die ihren ständigen Aufenthalt nicht im Gemeindegebiet der Stadt Kehl haben, können ausnahmsweise aufgenommen werden.</p>
<p>§ 2 Aufnahme</p> <p>(1) In die Kindertageseinrichtungen werden in der Regel Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen. In altersgemischte Gruppen können auch jüngere und ältere Kinder und in Krippen Kinder von 10 Wochen bis 3 Jahren aufgenommen werden. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, einen Schulkindergarten besuchen.</p> <p>(2) Kinder mit und ohne Behinderung sollen in gemeinsamen Gruppen erzogen werden können. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in die Kindertageseinrichtungen nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass dadurch die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden.</p> <p>(3) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung setzt eine aktuelle Bescheinigung über eine Untersuchung nach Maßgabe von § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz und der hierzu</p>	<p>unverändert</p>

<p>ergangenen Richtlinien voraus, aus welcher sich ergibt, dass der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung keine medizinischen Bedenken entgegenstehen.</p> <p>(4) Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ist von den, der oder dem Sorgeberechtigten unter Verwendung eines von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vordrucks zu beantragen. Alle darin vorgesehenen Angaben sind zur Erfüllung des Zwecks der Einrichtung erforderlich und müssen von den Erziehungsberechtigten vollständig und richtig gemacht werden.</p> <p>(5) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung wird auf Verlangen bescheinigt.</p>	
<p>§ 3 Das Kindergartenverhältnis</p> <p>(1) Das Kindergartenverhältnis endet durch Aufnahme in die Schule, durch Abmeldung oder durch den Ausschluss von der Benutzung.</p> <p>(2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Einrichtungsleitung mit einer Frist von vier Wochen auf das Ende eines Monats.</p> <p>(3) Ein Kind kann von der Benutzung der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn es länger als vier Wochen ohne Angabe von Gründen unentschuldigt die Einrichtung nicht besucht hat, wenn nachträglich Umstände eintreten, welche die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung ausschließen würden, wenn aus sonstigen Gründen der Verbleib des Kindes in der Einrichtung insbesondere im Hinblick auf den Zweck der Einrichtung und das Wohl der übrigen Kinder unvertretbar erscheint oder wenn die Sorgeberechtigten wiederholt und in grober Weise gegen die ihnen obliegenden Pflichten gegenüber der Einrichtung verstoßen haben, insbesondere wenn die Benutzungsgebühren für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht oder nicht vollständig entrichtet wurden.</p>	<p>§ 3 Das Kindergartenverhältnis</p> <p>(1) Das Kindergartenverhältnis endet durch Aufnahme in die Schule, durch Abmeldung oder durch den Ausschluss von der Benutzung. Es endet außerdem zum 31.08, wenn im laufenden Kindergartenjahr der Wegzug aus dem Gemeindegebiet erfolgt.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) Ein Kind kann von der Benutzung der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn es länger als vier Wochen ohne Angabe von Gründen unentschuldigt die Einrichtung nicht besucht hat, wenn nachträglich Umstände eintreten, welche die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung ausschließen würden, wenn aus sonstigen Gründen der Verbleib des Kindes in der Einrichtung insbesondere im Hinblick auf den Zweck der Einrichtung und das Wohl der übrigen Kinder unvertretbar erscheint oder wenn die Sorgeberechtigten wiederholt und in grober Weise gegen die ihnen obliegenden Pflichten gegenüber der Einrichtung verstoßen haben, insbesondere wenn die Benutzungsgebühren für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht oder nicht vollständig entrichtet wurden oder wenn das Kind zum fünften Mal ohne zureichende Entschuldigung verspätet abgeholt wurde.</p>
<p>§ 4 Öffnungszeiten</p> <p>(1) Die Öffnungszeiten werden für jede Kindertageseinrichtung bedarfsgerecht festgesetzt und den Erziehungsberechtigten rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gemacht.</p> <p>(2) Die Kinder sind pünktlich zu den Schlusszeiten der gebuchten Betreuungsform wieder abzuholen. Die Kinder sind von geeigneten Personen, welche insbesondere die notwendige Reife besitzen und der Kindergartenleitung von den/der/dem</p>	<p>unverändert</p>

<p>Sorgeberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben wurden, abzuholen.</p> <p>(3) Ein Kind wird an eine andere Person als die, die es zur Kindertageseinrichtung angemeldet hat, nur auf deren ausdrückliche Weisung an die Leitung der Einrichtung herausgegeben, sofern nicht eine gegenüber der Stadt Kehl als Trägerin der Einrichtung oder gegenüber jedermann wirksame, von einem deutschen Gericht erlassene oder von einem deutschen Gericht für in Deutschland vollziehbar erklärte Gerichtsentscheidung oder gleichgestellte Entscheidung von einem Vollstreckungsorgan vorgelegt wird und am Vorliegen dieser Voraussetzung bei verständiger Würdigung kein Zweifel bestehen kann.</p>	
<p>§ 5 Besuch der Kindertageseinrichtung</p> <p>(1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden.</p> <p>(2) Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, so ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.</p>	unverändert
<p>§ 6 Krankheiten</p> <p>(1) Bei Verdacht auf ansteckende Krankheiten, insbesondere bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber, sind die Kinder zu Hause zu behalten.</p> <p>(2) Leidet das Kind oder eine Person, die dem gleichen Haushalt angehört oder mit dem Kind häufigen Umgang hat, an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps/Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) oder leidet das Kind oder eine dieser Personen an Ungezieferbefall (z.B. Läuse), muss dem Leiter/der Leiterin der Kindertageseinrichtung unverzüglich Mitteilung gemacht werden. Dies gilt auch bereits bei dem Verdacht einer solchen Erkrankung oder von Ungezieferbefall. Die Mitteilung soll spätestens bis zur Öffnung der Einrichtung am nächsten Tag erfolgen. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.</p> <p>(3) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit oder nach Ungezieferbefall bei sich selbst oder einer der in Absatz 2 genannten Personen die Kindertageseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitserklärung vorzulegen.</p>	unverändert

<p>§ 7 Elternbeirat</p> <p>In jeder Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeirat gebildet. Der Elternbeirat wird jährlich nach Beginn des Kindergartenjahres von den Sorgeberechtigten der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder gewählt. Im Einzelnen gelten die Richtlinien des Arbeits- und Sozialministeriums Baden-Württemberg über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 8 Betreuungsformen</p> <p>Die Stadt Kehl bietet in ihren Kindertageseinrichtungen für die Altersgruppen 0-2 Jahre, 2-3 Jahre und 3 Jahre bis Schuleintritt (verkürzt in der Tabelle dargestellt mit 3-6 Jahre) unterschiedliche Betreuungsformen an. Es besteht kein Anspruch darauf, dass in jeder Einrichtung jede Betreuungsform angeboten wird.</p> <p>Übersicht Betreuungsformen</p>	<p>Unverändert</p>
<p>§ 9 Benutzungsgebühren</p> <p>(1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden regelmäßige monatliche Benutzungsgebühren ab dem Zeitpunkt des Eintritts in die Einrichtung und gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld als besondere Benutzungsgebühr erhoben. Die regelmäßigen monatlichen Benutzungsgebühren sind in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind vor dem 16. des jeweiligen Monats eintritt. Beim Eintritt ab dem 16. des Monats sind 50% der Gebühr zu entrichten. Sie sind bis zum Ende des Monats, in welchem das Kindergartenverhältnis endet, zu entrichten. Die Gebühren entfallen oder ermäßigen sich nicht für Schließzeiten, Fehlzeiten und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus Gründen, die die Stadt Kehl nicht zu verantworten hat, geschlossen ist.</p> <p>(2) Die Festsetzung der regelmäßigen monatlichen Gebühren erfolgt durch Bescheid vorbehaltlich der Änderung der Gebührensätze einmalig für die Dauer des Kindergartenverhältnisses.</p> <p>(3) Die Gebühren sind im Voraus bis zum 5. Werktag eines Monats zu zahlen.</p> <p>(4) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Aus dem Gebührenverzeichnis ergeben sich auch die Ermäßigungen.</p> <p>(5) Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten bzw. die oder der Sorgeberechtigte, welche/er das Kind zum Besuch der Kindertageseinrichtung</p>	<p>§ 9 Benutzungsgebühren</p> <p>(1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden regelmäßige monatliche Benutzungsgebühren ab dem Zeitpunkt des Eintritts in die Einrichtung und gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld als besondere Benutzungsgebühr erhoben. Die regelmäßigen monatlichen Benutzungsgebühren sind in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind vor dem 16. des jeweiligen Monats eintritt. Beim Eintritt ab dem 16. des Monats sind 50% der Gebühr zu entrichten. Sie sind bis zum Ende des Monats, in welchem das Kindergartenverhältnis endet, zu entrichten. Die Gebühren entfallen oder ermäßigen sich nicht für Schließzeiten, Fehlzeiten und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus Gründen, die die Stadt Kehl nicht zu verantworten hat, geschlossen ist.</p> <p>(2) Die Festsetzung der regelmäßigen monatlichen Gebühren erfolgt durch Bescheid vorbehaltlich der Änderung der Gebührensätze einmalig für die Dauer des Kindergartenverhältnisses. Die Gebühren sind im Voraus bis zum 1. Werktag eines Monats zu zahlen.</p> <p>(3) Zusätzlich werden besondere Benutzungsgebühren erhoben. Dies sind Gebühren für Frühstück, Mittagessen und verspätete Abholung von mehr als fünf Minuten.</p> <p>unverändert</p>

<p>angemeldet haben/hat, sowie jeder, der die Aufnahme des Kindes veranlasst hat.</p> <p>(6) Personen gehören im Sinne dieser Satzung zum gleichen Haushalt, wenn sie, auch ohne miteinander verwandt oder verschwägert zu sein, eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen. § 5 des Wohngeldgesetzes gilt entsprechend.</p> <p>(7) Sofern der oder die Gebührenschuldner/in keinen ständigen Wohnsitz im Inland hat/haben, sind die Gebühren jeweils für ein Quartal im Voraus zu entrichten.</p>	
<p>§ 10 Ferien</p> <p>Die Ferienzeiten werden nach Anhörung des Elternbeirats jeweils für ein Kindergartenjahr festgesetzt und rechtzeitig und in geeigneter Weise bekannt gegeben.</p>	<p>unverändert</p>
<p>Inkrafttreten</p> <p>Die Änderungssatzung vom 17.12.2018 tritt am 01.01.2019 in Kraft.</p> <p>Kehl, den 17.12.2018 Toni Vetrano Oberbürgermeister</p>	<p>Inkrafttreten</p> <p>Die Änderungssatzung vom xx.xx.xxxx tritt am 01.01.2020 in Kraft.</p> <p>Kehl, den xx.xx.xxxx Toni Vetrano Oberbürgermeister</p>

<p>Anlage zur Kindergartensatzung der Stadt Kehl vom 26.03.2014 in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.12.2018 Gebührenordnung</p> <p>Zu § 9 Absatz 4: Kindergartengebühren Die monatlichen Kindergartengebühren betragen ab dem 01.04.2014:</p> <p>Übersicht Gebühren</p> <p>Der Begriff Zweitkind meint die Gebühren für das zweite und jedes weitere Kind eines Haushalts, welches gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung in der Stadt Kehl betreut wird.</p> <p>Das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in Kehl besuchen ist gebührenfrei, wenn die Regelgruppe oder die Halbtagsgruppe besucht wird. Wird eine andere Betreuungsform besucht, ist der Differenzbetrag von den Eltern zu bezahlen.</p> <p>Die Kindergartengebühren werden ab Beginn des Monats, in dem das Kind das 2. bzw. das 3. Lebensjahr vollendet, auf die jeweilige Gebührenhöhe umgestellt.</p> <p>Bei der Ganztagsgruppe und der Verlängerten Öffnungszeit ist die Inanspruchnahme des Mittagessens in städt. Kindertageseinrichtungen verpflichtend.</p> <p>Beim Besuch der Ganztagsgruppe werden monatlich pauschal 54,- € erhoben.</p> <p>Beim Besuch der Verlängerten Öffnungszeit werden wahlweise monatlich pauschal 32,40 € erhoben, wenn das Kind an drei Tagen pro Woche in der Einrichtung zu Mittag isst oder 54,- €, wenn das Kind an fünf Tagen pro Woche in der Einrichtung zu Mittag isst.</p> <p>Eine Rückzahlung bei Krankheit oder Urlaub ist nicht möglich. Im Ferienmonat August werden keine Gebühren für das Mittagessen erhoben.</p> <p>Für Kinder mit Hauptwohnsitz in Kehl ermäßigen sich die Gebühren abhängig vom Einkommen des Haushalts.</p> <p>Die Gebühren ermäßigen sich auf die erste Ermäßigungsstufe (St. I), wenn das Einkommen des Haushalts, zu welchem das Kind gehört, unterhalb der Einkommensgrenzen des Landeswohnbauförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung liegt.</p> <p>Die Kindergartengebühren ermäßigen sich auf die</p>	<p>Anlage zur Kindergartensatzung der Stadt Kehl vom 26.03.2014 in der Fassung der Änderungssatzung vom xx.xx.xxxx</p> <p>Gebührenverzeichnis gemäß § 9 Absatz 4:</p> <p>unverändert</p> <p>Bei der Ganztagsgruppe und der Verlängerten Öffnungszeit ist die Inanspruchnahme des Mittagessens in städt. Kindertageseinrichtungen verpflichtend.</p> <p>Beim Besuch der Ganztagsgruppe werden monatlich pauschal 54,- € erhoben.</p> <p>Beim Besuch der Verlängerten Öffnungszeit werden wahlweise monatlich pauschal 32,40 € erhoben, wenn das Kind an drei Tagen pro Woche in der Einrichtung zu Mittag isst oder 54,- €, wenn das Kind an fünf Tagen pro Woche in der Einrichtung zu Mittag isst. (Neuregelung erfolgt im Absatz „Besondere Benutzungsgebühren gem. § 9 Abs. 3“)</p> <p>Eine Rückzahlung bei Krankheit oder Urlaub ist nicht möglich. Im Ferienmonat August werden keine Gebühren für das Mittagessen erhoben.</p> <p>Unverändert</p> <p>Überarbeitung in Prüfung</p> <p>Unverändert</p>
--	--

zweite Ermäßigungsstufe (St. II), wenn das Einkommen des Haushalts, zu welchem das Kind gehört, unter den Einkommensgrenzen des Wohngeldgesetzes in der jeweils geltenden Fassung liegt.

Die Ermäßigung tritt im Falle der Verlängerten Öffnungszeit, der Ganztagsgruppen, der Erweiterten Öffnungszeit und für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren ein, wenn die Voraussetzungen einer der Ermäßigungsstufen erfüllt sind. Die Ermäßigung wird auf Antrag, auch rückwirkend für das laufende Kindergartenjahr, gewährt.

Besondere Benutzungsgebühren gem. § 9 Abs. 3

1. Gebühren für Frühstück und Mittagessen

Beim Besuch der Ganztagsgruppe und der verlängerten Öffnungszeit ist die Inanspruchnahme des Mittagessens in städt. Kindertageseinrichtungen verpflichtend. Es werden monatlich im Voraus 54,- € erhoben. Für Schließtage gemäß jährlicher Übersicht, gesetzliche Feiertage und entschuldigte Fehltage reduziert sich der Monatsbeitrag um 2,70 € pro Tag. Für alle Kinder in allen Betreuungsformen in städt. Kindertageseinrichtungen ist die Teilnahme am Frühstück verpflichtend. Es werden monatlich im Voraus 12,- € erhoben. Eine Rückzahlung bei Krankheit oder sonstigen Fehltagen ist nicht möglich. Im Ferienmonat August werden keine Gebühren für das Frühstück erhoben.

In der deutsch-französischen Kinderkrippe in Strasbourg wird keine Gebühr für das Frühstück erhoben.

Die/der Sorgeberechtigte/n gemäß § 9 Abs. 5 sind/ist verantwortlich für die monatliche Einzahlung der Gebühren für Frühstück und Mittagessen über ein vertraglich gebundenes Internetportal bis zum 25. des Vormonats per Bankeinzug oder per Überweisung. Er/sie sind/ist außerdem verantwortlich für die Abmeldung vom Mittagessen. Die Abrechnung der Gebühren erfolgt über das Internetportal. Gutschriften für Schließtage und Abmeldungen erfolgen über ein Benutzerkonto der/des Sorgeberechtigten. Das Mittagessen kann über das Portal für mehrere Tage bis spätestens am Vortag abgemeldet werden. Bei Krankheit ist die Abmeldung bis 8.30 Uhr noch für den laufenden Tag möglich.

2. Gebühren für verspätete Abholungen

Ab der dritten verspäteten Abholung werden Gebühren in Höhe von 10,- € je angefangener Viertelstunde erhoben.